

Straßenverkehrsrecht

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1. Es existiert keine Vorschrift, wonach einem Geschädigten, der im Rahmen der 130 %-Grenze konkret nach Reparurrechnung abrechnet, zunächst nur der Wiederbeschaffungsaufwand zu erstatten, die Differenz zu den vollen Reparaturkosten aber erst nach weiterer Nutzung des Fahrzeugs für sechs Monate fällig ist. **(LG Hamburg)**
2. Übersteigen die unfallbedingten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des unfallgeschädigten Fahrzeuges (hier: 12,35 %), hat der Geschädigte sein Integritätsinteresse schon durch die vollständige und fachgerechte Reparatur an sich belegt, so lange ein Weiternutzungswille grundsätzlich besteht. An die Beweisführung dieses Willens sind im Bestreitensfall keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Lässt der Geschädigte innerhalb der Integritätsgrenze das unfallgeschädigte Kfz umfassend und fachgerecht reparieren, muss der Geschädigte nicht noch zusätzlich den Nachweis einer 6-monatigen Weiternutzung des Kfz führen. Der Rechtsgedanke des BGH zum Nachweis der 6-monatigen Weiternutzung gilt nicht allgemein, sondern lediglich für Fälle der fehlenden Reparatur. **(LG Trier)**
3. Eine Klage auf Feststellung der deliktischen Verpflichtung eines Schädigers zum Ersatz künftiger Schäden ist zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen. Eine solche Feststellungsklage ist begründet, wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs vorliegen, also insbesondere ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben ist, der zu den für die Zukunft befürchteten Schäden führen kann. Ob darüber hinaus im Rahmen der Begründetheit eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu verlangen ist, bleibt offen. **(BGH)**
4. Trotz qualifizierten Rotlichtverstoßes ist die Verhängung eines Fahrverbots dann nicht angezeigt, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die zur Verneinung einer groben Pflichtwidrigkeit führen (hier: Bezug auf das falsche Lichtzeichen). Ein Pizzalieferant wird in seiner Berufsausübung durch ein Fahrverbot besonders hart getroffen. **(AG Frankfurt a.M.)**

5. Der Kläger kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines unstreitigen Vorschadens entstanden sind.
Bei bestrittener Kausalität zwischen dem Unfall und den vorliegenden Schäden muss der Kläger im Einzelnen zu der Art des unstreitigen Vorschadens und dessen behaupteter Reparatur vortragen; kann er dies nicht, weil er das Fahrzeug mit repariertem Vorschaden, aber ohne Nachweise über die Reparatur erworben hat, geht dies im Streitfall zu seinen Lasten.
Entsprechendes gilt, wenn das Fahrzeug nach dem Unfall nicht von einem gerichtlichen Sachverständigen begutachtet werden kann, weil der Kläger das Fahrzeug bereits weiter verkauft hat. **(KG)**
6. Eine Klage auf Ersatz des Fahrzeugschadens kann auch teilweise Erfolg haben, wenn es dem Kläger nicht gelingt, die Unfallbedingtheit sämtlicher von ihm geltend gemachter Beschädigungen nachzuweisen.
Im Rahmen des § 287 ZPO stellt sich nicht die Frage, ob ausgeschlossen werden kann, dass kompatible Beschädigungen die Folgen eines Vorunfalls sind. Es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Unfallbedingtheit der geltend gemachten Beschädigungen.
Bei technischer und rechnerischer Trennbarkeit von unfallbedingten (Neu-)Schäden von tatsächlichen oder nur potentiellen unfallfremden (Alt-)Schäden darf dem Geschädigten ein Ersatz nicht vollständig versagt bleiben. **(OLG Düsseldorf)**
7. Der Unfallgeschädigte hat Anspruch auf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt. Er muss sich nicht auf die Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur durch eine kostengünstigere nicht markengebundene Werkstatt verweisen lassen. **(LG Wiesbaden)**
8. Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelverwertung vor, wenn wegen erheblicher einschlägiger verkehrsrechtlicher Vorbelastungen sowohl die Geldbuße erhöht als auch ein Fahrverbot wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers ausgesprochen werden. **(OLG Jena)**
9. Kommt es in unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Anfahren vom Fahrbahnrand zu einer Kollision mit einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs, das nach rechts den Fahrstreifen wechselt, ohne den Anfahrenden rechtzeitig erkennen zu können, so haftet der Anfahrende allein, denn der Schutzzweck des § 7 Abs. 5 StVO dient nicht dem ruhenden Verkehr oder vom Fahrbahnrand anfahrenen Verkehrsteilnehmer.
Der unmittelbare räumliche Zusammenhang ist jedenfalls bei einem Zusammenstoß nach etwa 10 bis 12 m vom Ort des Anfahrens gewahrt; der Einfahrvorgang endet jedenfalls erst, wenn sich das Fahrzeug endgültig in den fließenden Verkehr eingeordnet hat, wofür jede Einflussnahme des Anfahrens auf das weitere Verkehrsgeschehen auszuschließen ist. **(KG)**
10. Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist.
Ein Fahrzeug, das einen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist, ist auch dann nicht frei von Sachmängeln im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, wenn es nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist. **(BGH)**